

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung am Dienstag, 6.12.2016, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Wolfgang Kalser
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Ludwig Wernhart	GR Herwig Daucher
GfGR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Dieter Hackl
GR Maria Aicher-Kandler	GR Ing. Günther Leeb
GR Josef Binder	GR Werner Dusella
GR Ing. Karl Jansky	GfGR Rolf-Dieter Hensel
GR Katharina Riepl	GR Emiliane Hensel
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Dr. Susanne Nanut
GR Michael Seiberler	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 28.11.2016
4. HVA 2017
5. Ansuchen um Aufnahme eines Vereins in die Subventionsliste
6. Ankauf eines Kommunaltraktors
7. Verträge mit Baugenossenschaft Heimat Österreich:
 - a) Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag
 - b) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag
8. Tariffestsetzung für Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten ab 1.1.2017
9. Änderung der Familienförderung ab 1.1.2017
10. WA3-WB4-483/035-2016, Kostenerhöhung, Interessentenverpflichtungserklärung
11. Kostenübernahme Geh- und Radwegbrücke über Rußbach, KG Schleinbach
12. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

13. Dienstrechtliche Angelegenheiten
14. Ehrungen 2017

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Bauer mit, dass ein Dringlichkeitsantrag aller drei Fraktionen gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung vorliegt:

- Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Antrag Bgm. Bauer: Den Dringlichkeitsantrag unter Pkt. 12) der Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 28.11.2016

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 28.11.2016:

Tagesordnung:

1) Kostenvoranschlag und Endabrechnung Instandsetzung Gemeindesaal Schleimbach

Die Gesamtkosten der Umbauarbeiten betragen EUR 206.203,60 und waren somit um EUR 7.905,- geringer als der Kostenvoranschlag.

Die Rechnungen wurden stichprobenartig überprüft und rechnerisch für in Ordnung befunden.

Es wurden beispielsweise von der Firma Riess-Bau unten angeführte Rechnungen überprüft:

Re-Nr. 2013-A084 v. 05.08.2013	EUR	18.000,00
Re-Nr. 2013-A09 v. 28.08.2013	EUR	19.644,00
Re-Nr. 2013-A10 v. 27.09.2013	EUR	14.208,00
Re-Nr. 2013-A11 v. 04.10.2013	EUR	5.504,17
Re-Nr. 2013-A127 v. 22.10.2013	EUR	1.680,00
Re-Nr. 2014-A068 v. 27.05.2014	EUR	240,00
Re-Nr. 2015-A094 v. 01.08.2015	EUR	15.676,03
Re-Nr. 2015-A110 v. 07.09.2015	EUR	14.122,25
Re-Nr. 2015-A127 v. 23.09.2015	EUR	15.849,16
Re-Nr. 2015-A140 v. 16.10.2015	EUR	11.430,81
Re-Nr. 2015-A154 v. 09.11.2015	EUR	18.225,26
Re-Nr. 2015-A164 v. 30.11.2015	EUR	7.247,20
Re-Nr. 2015-A166 v. 30.11.2015	EUR	924,00
Re-Nr. 2015-A164 v. 31.12.2015	EUR	1.449,44

2) Überprüfung und Evaluierung Mahnwesen

Aufgrund der engagierten präventiven Maßnahmen der für das Mahnwesen zuständigen Gemeindebediensteten konnten die ausstehende Abgabebeträge im Rahmen gehalten und eine Verbesserung der Zahlungsmoral erreicht werden.

Die Abgaben mit Fälligkeit bis 14.11.2016 betragen EUR 13.979,34 und jene inklusive Abrechnung 4. Quartal 2016 (Fälligkeit 15.11.2016) EUR 30.815,78.

Aufgrund des grossen bürokratischen Aufwandes für unsere Gemeindebediensteten regen die Mitglieder des Prüfungsausschusses an, dass im Rahmen einer Aussendung die säumigen Bürger aufmerksam gemacht werden, ihre Gemeindeabgaben pünktlich zu entrichten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bgm. Bauer nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 2) erklärt er, dass er laufend bemüht ist, dass die ausstehenden Abgabebeträge fristgerecht eingezahlt werden. Er wird die Anregung prüfen und gegebenenfalls ein diesbezügliches Schreiben verfassen.

Der Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Dieter Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) HVA 2017

Der Haushaltsvoranschlag 2017 mit dem mittelfristigen Finanzplan und dem Dienstpostenplan wurde mit den Fraktionen eingehend besprochen und aufgetretene Fragen wurden beantwortet. Der Haushaltsvoranschlag 2017 war in der Zeit vom 22.11.2016 bis 06.12.2016 aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Im außerordentlichen Haushalt 2017 wurde wieder versucht, die Wünsche aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen. Mit dem Haushaltsvoranschlag wird auch der Dienstpostenplan beschlossen.

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 stellt lediglich eine Aufstellung der vorhandenen Geldmittel dar.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Haushaltsvoranschlag 2017, den mittelfristigen Finanzplan und den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form beschließen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Ansuchen um Aufnahme eines Vereins in die Subventionsliste

Die Öffentliche Bücherei „Lesetreffpunkt Schleimbach-Ulrichskirchen-Kronberg“ ersucht um Aufnahme in die Subventionsliste der Gemeinde.

Diese Bücherei hat bereits mehr als 50 Mitglieder und setzt eine Vielzahl an Aktionen – sowohl im Hobby- als auch im kulturellen Bereich.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Aufnahme der Öffentlichen Bücherei „Lesetreffpunkt Schleimbach-Ulrichskirchen-Kronberg“ in die Subventionsliste mit einem Betrag von EUR 300,00 pro Jahr genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Ankauf eines Kommunaltraktors

Wie bereits in der Präsidiale und der Vorstandssitzung besprochen soll ein Kommunaltraktor angekauft werden. Es liegen 2 Angebote vor:

Lagerhaus Wolkersdorf: John Deere (gebraucht) und

Landtechnik Steiner Hohenruppersdorf: Massey Ferguson (neu)

Nach eingehenden Besprechungen mit GfGR Josef Holzbauer und dem Landwirt Wolfgang Gadinger hat man sich für den Massey Ferguson entschieden:

Massey Ferguson 5710 SL Dyna-6 Efficient (inkl. Schneeketten, Frontlader, Hochkippschaufel, etc)	EUR 90.440,00
Rückkaufangebot für alten Traktor Steyr 9094 A Komfort mit Hydrac Frontlader (12.000 Arbeitsstunden)	EUR 13.000,00

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge dem Ankauf des Traktors Massey Ferguson 5710 SL Dyna -6 Efficient zum Preis von EURO 76.740,00 zustimmen, wobei der Rückkauf des alten Traktors Steyr 9094 A Komfort mit Hydrac Frontlader mit EUR 13.000,00 sowie ein Sondernachlass in Höhe von EUR 700,00 bereits in Abzug gebracht wurden.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Verträge mit Baugenossenschaft Heimat Österreich:

- a) Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag
- b) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

In der GR Sitzung am 30.9.2015 wurde der Ankauf von 2 Wohnungen für eine Arztpraxis beschlossen. Nun soll der entsprechende Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag sowie ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag beschlossen werden. Diese Verträge wurden auch von RA Dr. Neid geprüft und für in Ordnung befunden.

Ad a) Mit der Baugenossenschaft Heimat Österreich hat die MG Ulrichskirchen-Schleinbach den vorliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag abzuschließen. Zum Preis von EUR 485.000,00 (Barmittel: EUR 390.040,00 und Förderdarlehen EUR 94.960,00) erwirbt die Marktgemeinde die als Arztordination umgebaute Wohnung Florianiplatz 3 Stiege 2 Top Nr. 3 mit den beiden KFZ Stellplätzen 11 und 12.

Finanzierung: Das Land Niederösterreich hat der Bauvereinigung hinsichtlich des Kaufgegenstandes ein Förderdarlehen von EURO 94.960,00 zugesagt. Wobei die Marktgemeinde die Annuitäten an die Bauvereinigung zu entrichten hat.

Entwurf vom 27.10.2016

K A U F - u n d W O H N U N G S E I G E N T U M S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w),
Josefstraße 3, 3100 St. Pölten,
- im Folgenden auch Bauvereinigung genannt -
einerseits sowie
2. Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach,
Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen,
- im Folgenden auch Erwerber genannt -
andererseits, wie folgt:

I. Rechtliche Verhältnisse

1.1. Die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH, FN 370154 w, (in der Folge gemäß § 1 WGG kurz Bauvereinigung genannt) ist Alleineigentümerin (BLNR. 1) der Liegenschaft EZ 2555 Kat.Gem. 15220 Ulrichskirchen (Bezirksgericht Mistelbach), bestehend aus den Grundstücken Nr. 715/2 Landw(10) im Flächenausmaß von 866 m² und 732 Landw(10) im Flächenausmaß von 4600 m², Grundstücksadresse: Florianiplatz 3.

1.2. Die Liegenschaft ist bürgerlich wie folgt belastet:

***** C *****
1 a 7213/2015 Pfandurkunde 2015-08-10
PFANDRECHT EUR 2,039.162,32
höchstens 13 % Z, höchstens 18 % VZ, höchstens 14 % ZZ, NGS
höchstens EUR 407.832,46 für
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen
Aktiengesellschaft (FN 38732i)
b 7213/2015 Kautionsband
2 a 7213/2015 Pfandurkunde 2015-08-17
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 2,941.754,11
für Land Niederösterreich
im Rang n a c h CLNR 1
3 a 7213/2015
VERÄUSSERUNGSVERBOT gem. § 11 Abs. 3 NÖ WFG 2005 für
Land Niederösterreich
im Rang n a c h CLNR 1

1.3. Die Bauvereinigung hat auf der oben angeführten Liegenschaft im eigenen Namen (§ 20 WGG) 69 Wohnungseigentumsobjekte; und zwar insgesamt 27 Wohnungen sowie eine Ordination (verteilt auf 3 Stiegen) sowie insgesamt 41 wohnungseigentumstaugliche Abstellplätze für KFZ im Freien errichtet. Die im Erdgeschoss gelegenen Wohnungen verfügen als Zubehörobjekt über Hausgärten. Diese sind aus einem diesem Vertrag beigefügten Lageplan (Beil./2) ersichtlich. Eine Änderung der Zahl der Objekte ist möglich und zulässig. Der Vertragsgegenstand (auf Stiege 2 im Erdgeschoss gelegene Ordination Top 3 samt Lagerraum 3 und Garten sowie zwei KFZ-Stellplätzen Nr. 11 und 12) ist ebenso fertiggestellt wie diejenigen Teile der Gesamtanlage, die vom Erwerber üblicherweise benützt werden.

1.4. Die Bauvereinigung hat hinsichtlich der Nutzwerte das Gutachten der wafler architektur zt gmbh eingeholt (Nutzwertgutachten vom 1.8.2016). Dieses Gutachten gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages und ist dem Erwerber bekannt. Sämtliche Vertragsteile vereinbaren, nach Fertigstellung des Gebäudes gemäß § 9 Abs. 6 WEG ein neues Nutzwertgutachten einzuholen und den Ergebnissen dieses Gutachtens öffentlich beglaubigt schriftlich zuzustimmen, sodass im Weiteren dieses neu einzuholende Gutachten der Einverleibung des Wohnungseigentums zugrunde zu legen ist. Nach diesem Zeitpunkt verzichten die Vertragsteile auf jedwede weitere Antragstellung auf gerichtliche Nutzwert(neu)festsetzung. Dieser Vertrag wird zu dem Zweck abgeschlossen, dem Erwerber Wohnungseigentum einzuräumen.

1.5. Der Erwerber stimmt zu, dass die Bauvereinigung Auswechslungsplanungen vornimmt. Der Erwerber erteilt der Bauvereinigung über Aufforderung eine zur Antragstellung vor Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages berechtigende Vollmacht.

1.6. Vereinbart wird, dass auf diesen Vertrag das Bauträgervertragsgesetz (BTVG) ungeachtet der Fertigstellung nach Punkt 1.3. nicht zur Anwendung kommt.

II. Kaufvereinbarung

2.1. Die Bauvereinigung verkauft und übergibt an den in der Tabelle Beilage./1 dieses Vertrages in Spalte C bezeichneten Erwerber die in Spalte D angeführten Liegenschaftsanteile und der Erwerber kauft und übernimmt diese Anteile um den Kaufpreis von insgesamt € 485.000,--.

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass zwischen dem Wohnungseigentumsorganisator (Bauvereinigung) und dem in diesem Vertrag erfassten Erwerber kein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

2.2. Das Land Niederösterreich hat der Bauvereinigung hinsichtlich des Kaufgegenstandes ein Förderdarlehen von € 94.960,-- zugesagt. Die Zusage der Gewährung von Fördermitteln des Landes NÖ ist vorerst unverbindlich. Die verbindliche Zusicherung der Fördermittel erfolgt erst mit Endabrechnung des Objekts. Sofern ein Förderdarlehen nach der Endabrechnung verbindlich gewährt wird, übernimmt der Erwerber dieses Darlehen. Er verpflichtet sich jedoch zur Entrichtung der bis zur Endabrechnung anfallenden Annuitäten, welche in der allgemeinen Vorschriftung der Bauvereinigung enthalten sind. Im Fall der verbindlichen Zusicherung der Fördermittel gilt diese Verpflichtung auch für den Zeitraum zwischen der Endabrechnung und der vollständigen Darlehenstilgung.

2.3. Nimmt das Land NÖ bei Endabrechnung von seiner Zusage Abstand und gewährt der Bauvereinigung keine Förderung für den Kaufgegenstand, verpflichtet sich der Erwerber, der Bauvereinigung zusätzlich einen Betrag in Höhe des zugesagten Förderdarlehens (€ 94.960,--), vermindert um die bis dahin geleisteten Annuitäten zu bezahlen. Die genannte Zahlung ist mit Ausstellung einer Freilassungserklärung des Landes NÖ für die vertragsgegenständlichen Miteigentumsanteile hinsichtlich des Pfandrechtes CLNR 2 zur Zahlung fällig.

2.4. Gewährt das Land NÖ einen geringeren als den zugesagten Förderbetrag, verpflichtet sich der Erwerber zur Entrichtung des Differenzbetrages zwischen dem zugesagten (€ 94.960,--) und dem tatsächlich gewährten Förderbetrag. Selbiges gilt im Fall der Zusicherung eines höheren Förderbetrages zu Lasten der Bauvereinigung.

2.5. Der Barkaufpreis von € 390.040,-- ist bei Vertragsunterfertigung bei der VertragserrichterIn treuhändig zu erlegen und nach Anmerkung der Einräumung von

Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs. 2 WEG 2002 sowie Ausstellung einer Freilassungserklärung für das Pfandrecht CLNR. 1 hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Miteigentumsanteile zur Zahlung fällig.

2.6. Was das unter CLNR. 2 pfandrechtlich sichergestellte Förderdarlehen des Landes Niederösterreich betrifft, so wird der Erwerber alle rechtlichen Schritte unternehmen, das angeführte Förderdarlehen anteilig zu übernehmen. Die Bauvereinigung übernimmt aber keine Gewähr dafür, dass das Förderdarlehen durch den Erwerber, insbesondere in einer bestimmten Höhe, übernommen werden kann.

III. Dienstbarkeiten

Dem Erwerber sind die vertraglich noch zu begründenden Dienstbarkeiten hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2555 Kat.Gem. 15220 Ulrichskirchen vollinhaltlich bekannt und werden ebenso wie allenfalls nicht verbücherte, offenkundige Dienstbarkeiten in seine weitere Duldung übernommen.

IV. Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes

4.1. Die Übergabe und Übernahme des eigentlichen Kaufobjektes in den physischen Besitz und Genuss des Erwerbers erfolgt längstens per 31.10.2016 (Stichtag). Mit dem Stichtag gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber über. Der Erwerber bestätigt, dass ihm von der Bauvereinigung ein Energieausweis nach den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes vorgelegt wurde.

4.2. Die Übergabe erfolgt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Bauvereinigung das Vertragsobjekt besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.3. Alle Wohnungseigentümer bilden nach § 2 Abs. 5 IS WEG 2002 zur Verwaltung der Liegenschaft die Eigentümergemeinschaft. Diese ist eine juristische Person mit Rechtsfähigkeit gemäß §§ 18 ff WEG 2002.

4.4. Sofern nicht Rechte und Pflichten auf die Eigentümergemeinschaft übergehen, tritt der Erwerber selbst mit dem Stichtag in alle bestehenden, sich in welcher Form immer auch auf das künftige Wohnungseigentumsobjekt beziehenden Verträge, allenfalls anteilig, ein.

V. Gewährleistung/Irrtum

5.1. Die Bauvereinigung leistet Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt frei von nicht durch den Erwerber selbst begründeten oder ausdrücklich zu übernehmenden bürgerlichen und außerbürgerlichen Geldlasten in das Eigentum des Erwerbers übertragen wird.

Die Bauvereinigung übernimmt jedoch im Übrigen über gesetzlich zwingende Bestimmungen hinaus keine Gewähr und Haftung für eine bestimmte Eignung/Eigenschaft/Ausmaß des Vertragsobjektes; insbesondere auch nicht für eine bestimmte faktische oder rechtliche Beschaffenheit. Die Bauvereinigung sichert auch keine besonderen Eigenschaften des Vertragsobjektes zu, sondern leistet ausschließlich Gewähr für eine Herstellung der kaufgegenständlichen Wohnungseigentumsobjekte und der allgemeinen Teile des Hauses sowie der vom Erwerber gewöhnlich nutzbaren Teile der Gesamtanlage laut Bau- und Ausstattungsbeschreibung.

Keine Gewährleistung wird insbesondere hinsichtlich der vom Erwerber selbst vorgenommenen

Änderungen (Sonder- bzw. Zusatzausstattung) übernommen. Diese werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Erwerbers durchgeführt und sind im Fall eines Vertragsrücktritts aus welchem Rechtsgrund immer über Aufforderung der Bauvereinigung auf Kosten des Erwerbers zu entfernen, wobei das Vertragsobjekt in den Standardzustand zu versetzen ist.

5.2. Wird ein berechtigter Mangel geltend gemacht, ist die Bauvereinigung unverzüglich zu informieren und hat ab Zugang der Bekanntgabe das Recht, binnen eines Monats eine Besichtigung des Mangels (unter Einbeziehung der von ihr beauftragten Werkunternehmer) durchzuführen und im Weiteren bei Anerkenntnis des Mangels innerhalb von zwei weiteren Monaten eine Mängelbeseitigung durch Verbesserung vorzunehmen.

5.3. Der Erwerber ist in Kenntnis des § 4 WEG 2002 und übernimmt die darin übernommenen Verpflichtungen.

5.4. Allfällige nicht in Geldlasten bestehende Beschränkungen der Liegenschaft sowie allfällige (offenkundige) Dienstbarkeiten werden vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.

5.5. Festgestellt wird, dass die Baubewilligung der Häuser zum Zeitpunkt der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums nicht älter als 20 Jahre war. Dem Erwerber ist daher kein Gutachten gemäß § 37 Abs. 4 WEG 2002 über den Bauzustand der allgemeinen Teile des Hauses, insbesondere über in absehbarer Zeit notwendig werdende Erhaltungsarbeiten, zu übergeben.

VI. Begründung von Wohnungseigentum

6.1. Der Erwerber kauft die vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile, um Wohnungseigentum im Sinn des § 2 Abs. 1 WEG 2002 zu begründen. Für den Fall einer Neufestsetzung der Nutzwerte vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich Unentgeltlichkeit im Sinn des § 10 Abs. 3 WEG 2002 und erteilen die Vertragsteile unter einer ihrer Einwilligung zur unentgeltlichen Berichtigung sowie Abänderung der Miteigentumsanteile gemäß der Entscheidung der zuständigen Behörde/des Gerichtes. Die unentgeltliche Berichtigung bezieht sich insbesondere auf die in Punkt I. angeführten Fälle noch anstehender Änderungen. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Zusammenhang auch, nach Vorliegen des endgültigen Nutzwertgutachtens der wafler architektur zt gmbh den Ergebnissen dieses Gutachtens in öffentlich beglaubigter Form gemäß § 9 Abs. 6 WEG schriftlich zuzustimmen (einvernehmliche Nutzwertfestsetzung).

6.2. Die Vertragsteile stellen fest, dass die in der Tabelle Beilage./1 in Spalte D angeführten Mindestanteile dem Verhältnis der Nutzwerte des jeweiligen Objektes zur Summe der Nutzwerte aller Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft entspricht (§ 2 Abs. 9 WEG 2002).

6.3. Die in der angeschlossenen Tabelle Beilage./1 in Spalte A unter laufende Nummer 1 bis 69 angeführten und in Spalte C namentlich genannten Miteigentümer räumen sich nunmehr wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über die in der Tabelle Spalte B angeführten Einheiten, im Sinn des § 2 WEG 2002 nach Maßgabe der in der Tabelle angeführten Aufstellung ein. Hierdurch wird ein mit den Miteigentumsanteilen untrennbar verbundenes, gegen Dritte wirksames Recht, nämlich das Wohnungseigentum begründet. Sofern Miteigentumsanteile von Partnern erworben werden, erfolgt die Begründung des gemeinsamen Wohnungseigentums gemäß § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 WEG 2002.

6.4. Sämtliche Wohnungseigentümer werden die Aufwendungen für die Liegenschaft, insbesondere die Beiträge zur Rücklage gemäß § 31 WEG 2002 sowie diejenigen für die Erhaltung und Verbesserung, im Verhältnis der Wohnnutzfläche tragen.

Kommt es zu einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung, ist der rückzahlende Wohnungseigentümer bei vollständiger Tilgung des auf die jeweilige Wohnung entfallenden Darlehensteilbetrages nicht mehr verpflichtet, weitere laufende Zahlungen aus dem anteilig getilgten Darlehen (Zinsen/Kapital) zu entrichten.

6.5. Das Wohnungseigentum umfasst folgende Teile des auf der Liegenschaft errichteten Objektes, die damit auch in die unten a) bis g) näher definierte alleinige Erhaltungs- und Erneuerungspflicht des jeweiligen Wohnungseigentümers fallen und übernimmt der Erwerber sohin nachstehende Verpflichtungen:

- a) Die Gesamtfläche der im Wohnungseigentum stehenden Räume einschließlich der dazugehörigen Dachterrassen, Terrassen, Balkone, Loggien und Gartenanteile sowie der dazugehörigen Kellerabteile bzw. Einlagerungsräume und sonstigen in diesem Vertrag, dem Nutzwertgutachten oder durch einstimmigen Beschluss der Wohnungseigentümer konkret als Zubehör zu einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt gewidmeten Flächen samt jeweiligem Wand- und Deckenputz, Tapeten, Fliesen, Fußbodenbeläge samt darunter befindlicher Fußbodenkonstruktion (Estrich) sowie die Beläge der Terrassen und Balkone inkl. der dazugehörigen Abflüsse und deren gesamte Abdichtung gegen Niederschlagswasser, sowie allfällige, auf den zugehörigen Dachflächen, Balkonen, Loggien und Terrassen befindlichen Aufbauten, welcher Art auch immer (z.B. Geländer, Handläufe, Gullis und Rigole etc.), innen- bzw. außenliegende Sonnenschutz- und Beschattungsanlagen, individuelle Klimageräte einschließlich der Außengeräte auf dem Dach samt Zu- und Ableitungen z.B. zur Energieversorgung;*
- b) die in den Räumen vorhandenen, nicht tragenden Zwischenwände;*
- c) die Fenster einschließlich der Fensterstöcke und die innen- und außenliegenden Fensterbänke;*
- d) die zu den Räumen gehörigen Türen, Terrassentüren sowie die Wohnungseingangstüre, jeweils samt Zargen;*
- e) die in den Räumen auch fix eingebauten Einrichtungsgegenstände, wie Wandschränke, Küchen-, Bad-, Wasch- und Toiletteneinrichtungen sowie Zentralheizungskörper und eine Fußbodenheizung;*
- f) Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen und Rohre jeglicher Art innerhalb der jeweiligen Wohnungseigentumsobjekte bzw. Zubehörobjekte, ausgenommen Durchgangsleitungen, sowie Zähler, Sicherungen und Messeinrichtungen für das jeweilige Wohnungseigentumsobjekt, auch wenn sie sich außerhalb der Wohnungseigentumsräume befinden, sofern sie nicht im Eigentum der Versorgungsbetriebe stehen; die Läute-Vorrichtungen und Sprechanlagen innerhalb des jeweiligen Wohnungseigentumsobjekts, nicht jedoch gemeinsame Haussprechanlagen samt Zuleitungen bis zum jeweiligen Wohnungseigentumsobjekt;*
- g) die Kfz-Stellplätze.*

Jeder Wohnungseigentümer, dessen Wohnungseigentumsobjekt ein Gartenteil bzw. Dachterrasse/Balkon/Loggia zugeordnet ist, ist verpflichtet, eine auf dem seinem Wohnungseigentumsobjekt zugeordneten Garten bzw. der Dachterrasse/Balkon/Loggia befindliche Bepflanzung regelmäßig so zu schneiden, dass an den Grenzen der einzelnen Gartenteile bzw. Terrasse/Balkon/Loggia bei geschlossenen, immergrünen Hecken eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschritten wird. Für Einzelgewächse und sonstige Pflanzen auf der Gartenfläche bzw. Terrasse/Loggia

gilt eine maximale Höhe von 5 m als vereinbart, wobei bei der Pflanzung ein Mindestabstand von 2,50 m von der Gartenteil-/Terrassengrenze zum Pflanzplatz einzuhalten ist. Jedenfalls ist eine Bepflanzung der Gartenflächen bzw. Terrassen/ Loggien, die auch nur die Möglichkeit einer Beschädigung der baulichen Anlagen und der allgemeinen technischen Einrichtungen annehmen lässt, zu unterlassen und ist jeder Wohnungseigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft dafür haftbar, falls eine Bepflanzung auf seinem Wohnungseigentums-/Zubehörobjekt Schäden an den allgemeinen Teilen des Hauses und der technischen Einrichtungen im Haus bewirkt.

Das Anbringen von Sonnenschutzanlagen, wie zum Beispiel Rollläden oder Markisen, ist jedem Wohnungseigentümer gestattet, sie müssen aber so gestaltet sein, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Hauses möglichst gering gehalten wird. Einziehbare/einrollbare Markisen dürfen an der Fassade des Hauses angebracht werden, sofern eine statische Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und die Wärmedämmung des Hauses durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten wird und die Eigentümer der jeweiligen direkt benachbart gelegenen Wohnungseigentumsobjekte schriftlich zugestimmt haben.

Die jeweiligen Erwerber sind in Kenntnis, dass unter einzelnen Gartenanteilen eine Kanalleitung samt dieser zugehörigen Kanaldeckeln (Revisionsöffnungen) verläuft. Diese Revisionsöffnungen dürfen nicht fix verbaut werden und müssen zugänglich gehalten werden. Die jeweiligen Erwerber haben ohne Entschädigung das vorübergehende Betreten des Wohnungseigentumsobjektes samt Zubehör, insbesondere des Gartens, als auch dessen Benützung und Veränderung durch die Hausverwaltung und die von dieser beauftragten Personen, insbesondere zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten oder zur Behebung von Schäden an der Kanalleitung bzw. den Kanaldeckeln (Revisionsöffnungen), zu dulden.

6.6. Der obige Verteilungsschlüssel wird vom Erwerber vollinhaltlich anerkannt und ist im Grundbuch gemäß § 32 Abs. 8 WEG 2002 ersichtlich zu machen.

6.7. Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger des Erwerbers uneingeschränkt über. Im Falle einer Übertragung des Miteigentumsanteiles ist der Überträger verpflichtet, alle Rechte und Pflichten ausdrücklich auf den Rechtsnachfolger zu überbinden; dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung auf alle künftigen Rechtsnachfolger.

6.8. Die Miteigentümer verzichten bis zur Begründung von Wohnungseigentum auf die Einbringung einer Teilungsklage wie die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen bis dahin als Benützungsvereinbarung der Miteigentümer untereinander gelten; ebenso auf eine Aufteilung der Erträge der den anderen Vertragspartnern bzw. anderen Wohnungseigentümern / Wohnungseigentumsbewerbern zugeordneten Liegenschaftsanteilen bzw. von Erträgen von Wohnungseigentumsobjekten, über welche diese alleine nutzungs- und verfügungsberechtigt sind.

6.9. Sofern zwei natürliche Personen gemeinsam Wohnungseigentümer eines Wohnungseigentumsobjektes werden (Eigentümerpartnerschaft nach § 2 Abs. 10 WEG 2002), werden ihre Anteile am Mindestanteil so verbunden, dass sie, solange die Eigentümerpartnerschaft besteht, nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen (§ 13 ff WEG 2002). Überdies darf jeder der Partner seinen Anteil am Mindestanteil nur mit Zustimmung des anderen Partners veräußern. Ebenso haften die Partner für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Wohnungseigentum zur ungeteilten Hand. Ihre Anteile am Mindestanteil sind nach § 5 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 3 WEG 2002 zu verbinden.

6.10. Sofern aus welchem Rechtsgrund immer an einzelnen Wohnungseigentumsobjekten oder Teilen von in diesem Vertrag erfassten Wohnungseigentumsobjekten oder an Zubehör kein Wohnungseigentum (Zubehör zu einem Wohnungseigentumsobjekt) begründet werden kann oder wird (insbesondere mangels Einverleibung im Grundbuch), und dieser Umstand dazu führt, dass es sich bei diesen Räumen / Flächen um allgemeine Teile der Liegenschaft handelt und/oder lediglich schlichtes Miteigentum begründet wird, so vereinbaren sämtliche Wohnungseigentümer, dass die aus der beiliegenden Liste (Beil./1) hervorgehende Zuordnung dieser Räume / Flächen zu den jeweiligen Wohnungseigentumsobjekten als Benützungsregelung nach § 17 WEG / § 828 ABGB weiterhin gelten soll. Diese Benützungsregelung ist erst unter den Voraussetzungen nach Satz 1 dieses Vertragspunktes im Grundbuch ersichtlich zu machen, wobei die Vertragsteile primär verpflichtet sind, ohne Entgelt alle Erklärungen abzugeben und Anträge zu fertigen, die dazu führen, dass die aus dem Nutzwertgutachten hervorgehende Verteilung der Objekte im Wohnungseigentum erhalten werden kann.

VII. Verwalterbestellung

7.1. Die Eigentümergemeinschaft bestellt auf schriftlichem Weg in diesem Vertrag (§ 24 WEG 2002) die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w) zum Verwalter im Sinn der §§ 19 ff WEG 2002; wobei sich das Verwaltungshonorar nach den für gemeinnützige Bauvereinigungen gültigen Verwaltungspauschalen gemäß § 6 Abs. 2 ERVO und der dazu ergehenden Kundmachungen des jeweils zuständigen Bundesministeriums bzw. nach allenfalls erlassenen Nachfolgeregelungen bestimmt.

7.2. Die Verwaltung umfasst alle Befugnisse und Verpflichtungen, die sich auf Grund des Gesetzes ergeben; insbesondere jedoch

- die Erwerber vor Gerichten und Behörden (Baubehörden, Finanzbehörden, Schlichtungsstellen, sonstigen Verwaltungsbehörden) zu vertreten sowie Geld und Geldeswerte einschließlich der mit der Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Steuerguthaben entgegenzunehmen;
- Schriftstücke der Gerichte und Behörden entgegenzunehmen;
- liegenschaftsverbundene Geschäfte, wie die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Abschluss von Vergleichen vor Gericht, Behörden, Baubehörden, Vertretung als Anrainer und Partei im Baubewilligungs- und Instandsetzungsverfahren als Spezialbevollmächtigter im Sinne des § 1008 ABGB vorzunehmen;
- als Machthaber im Umfange einer Prozessvollmacht im Sinne des § 31 ZPO aufzutreten;
- einen Vertreter für die Erwerber oder für die Verwalterin bei behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu bestellen;
- alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, aus deren Unterlassung der Wohnungseigentümergeinschaft Nachteile entstehen können, nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen;
- für die Eigentümergemeinschaft Bankkonten gemäß § 20 Abs. 6 WEG zu eröffnen, über diese zu verfügen und zu diesen Bankkonten – auch ohne Rücksprache mit der Eigentümergemeinschaft – die Mitarbeiter der Verwalterin als zeichnungsberechtigte Personen zu nominieren bzw. abuberufen.

7.3. Die Verwalterin wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab grundbücherlicher Begründung des Wohnungseigentums bestellt. Die Eigentümergemeinschaft als auch die Verwalterin können nach Ablauf von fünf Jahren den Verwaltungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jeder Abrechnungsperiode gemäß § 21 Abs. 2 WEG 2002 kündigen.

7.4. Unabhängig von der Stellung der Bauvereinigung als Verwalterin der Liegenschaft

stehen ihr jedenfalls für die nicht abverkauften Wohnungseigentumsobjekte gegenüber allen anderen Mit- und Wohnungseigentümern die Rechte, insbesondere Nutzungs- und Verwaltungsrechte, eines Wohnungseigentümers zu.

7.5. Name und Anschrift des Verwalters sind gemäß § 19 WEG 2002 im Grundbuch ersichtlich zu machen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

8.2. Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach erklärt an Eides statt, eine in Österreich gelegene Gebietskörperschaft zu sein. Die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w) ist eine als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem satzungsgemäßen Sitz im Inland, deren Gesellschaftskapital bzw. Geschäftsanteile sich überwiegend in inländischem Besitz befinden.

8.3. Die Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt der Erwerber zur Gänze; diejenigen der Begründung des Wohnungseigentums (insbesondere Nutzwertgutachten) sowie der Errichtung und Durchführung des Vertrages dagegen anteilig. Der Erwerber hat die voraussichtlich auf Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr entfallenden Beträge bei der VertragserrichterIn treuhändig erlegt bzw. verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung der bekanntgegebenen Beträge. Nach Vorschreibung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr verpflichtet sich der Erwerber zur Nachzahlung eines allfälligen Mehrbetrages bzw. hat umgekehrt Anspruch auf Auszahlung eines allfälligen Überschusses.

8.4. Sofern zur Durchführung dieses Vertrages zusätzliche Rechtshandlungen erforderlich sind (wie insbesondere Anträge auf Einverleibung von Pfandrechten), hat die zusätzlichen Kosten hierfür ebenso wie die Kosten einer damit im Zusammenhang stehenden Treuhandabwicklung der Erwerber zu tragen.

8.5. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Bauvereinigung verbleibt. Der Erwerber erhält eine unbeglaubigte Abschrift.

8.6. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die VertragserrichterIn Nusterer Mayer Platte Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Vertrages.

8.7. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Vertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der UrkundenverfasserIn unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche für die Vertragsdurchführung noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

8.8. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam widerrufen werden.

8.9. Der Erwerber erteilt in diesem Zusammenhang Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nusterer, geb. 14.11.1959, sowie der Nusterer Mayer Platte Rechtsanwälte OG (FN 327486 y) nach den Bestimmungen des § 1008 ABGB
SPEZIALVOLLMACHT

- zur (grundbücherlichen) Durchführung des gegenständlichen Vertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte,
- zur Vorbereitung, zum Abschluss und zur (grundbücherlichen) Durchführung

des abzuschließenden Wohnungseigentumsvertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung auch der Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers und erstreckt sich auf alle in obigem Rahmen erforderlichen Schritte, insbesondere auch vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie für den Bereich der außergerichtlichen (behördlichen) Vertretung. Ebenso ist Dr. Friedrich Nusterer bzw. die Nusterer Mayer Platte Rechtsanwälte OG bevollmächtigt, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen,

Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligungen außerbüchlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen

jeder Art zu unterfertigen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, in Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahren) den Insolvenzverwalter (Sanierungsverwalter) und die Gläubigerausschüsse zu bestimmen/zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen wie überhaupt alles vorzukehren, was in obigem Zusammenhang für nützlich oder notwendig erachtet wird.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist des § 31 Abs. 5 GBG oder vor Ablauf einer für die formale Gültigkeit kürzeren gesetzlichen Frist ist die Vollmacht über Aufforderung der Vertragserrichterinnen Nusterer Mayer Platte Rechtsanwälte OG jeweils um die weitere, vom Gesetz geforderte Frist zu verlängern. Durch diese Vollmacht entsteht jedoch keine Verpflichtung der Vertragserrichterinnen Nusterer Mayer Platte Rechtsanwälte OG bzw. des Dr. Friedrich Nusterer für die Vollmachtgeber tätig zu werden.

8.10. Die den Parteien bekannte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie dessen Bestimmungen inhaltlich nicht widerspricht.

IX. Aufsandungserklärungen

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ob der im Alleineigentum der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w), BLNR. 1, stehenden Liegenschaft EZ 2555 Katastralgemeinde 15220 Ulrichskirchen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 715/2 Landw(10) und 732 Landw(10), Grundstücksadresse: Florianiplatz 3, nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

IM GUTSBESTANDSBLATT

1. in der Aufschrift die Ersichtlichmachung, dass mit dem Eigentumsrecht an dieser Liegenschaft Wohnungseigentum untrennbar verbunden ist,
2. die Ersichtlichmachung, dass die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w), Josefstraße 3, 3100 St. Pölten, zur Verwalterin gemäß § 19 WEG 2002 bestellt wurde,

IM EIGENTUMSBLATT

1. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die in der angeschlossenen Tabelle in Spalte C lfd. Nr. 1 bis 69 genannten Erwerber zu den in Spalte D genannten Anteilen,
2. die Einverleibung des Wohnungseigentumsrechtes an den in Tabelle Spalte B bezeichneten Wohnungseigentumsobjekten für die in Spalte C der Tabelle genannten Miteigentümer an den in Spalte D genannten Anteilen; bei gemeinsamem Wohnungseigentum von den in Spalte C angeführten Partnern die Verbindung dieser Anteile zufolge gemeinsamen Wohnungseigentums gemäß § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 WEG 2002.

IM LASTENBLATT

die Anmerkung der Aufteilung der Aufwendungen gemäß § 32 Wohnungseigentumsgesetz 2002 gemäß Punkt VI. dieses Vertrages.

X. Rücktritt vom Vertrag

Die Bauvereinigung ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Erwerber entgegen seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer hiermit festgelegten 14tägigen Frist Erklärungen vor Behörden abgibt, Urkunden beibringt oder Unterschriften leistet, wobei das Rücktrittsrecht nur ausgeübt werden kann, wenn der Erwerber schriftlich zur Vornahme der betreffenden Handlung unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt.

XI. Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums

Gemäß § 40 Abs. 2 WEG beantragt die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w) als Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2555 Katastralgemeinde 15220 Ulrichskirchen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 715/2 Landw(10) und 732 Landw(10), Grundstücksadresse: Florianiplatz 3, und Wohnungseigentumsorganisator die Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums für den in der angeschlossenen Tabelle in Spalte C laufende Nummern 23 bis 25 genannten Erwerber, Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, an der/den in der Tabelle Spalte B bezeichneten Ordination und Abstellplätzen für KFZ.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Antrag mit 17 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 6 SPÖ), 4 Gegenstimmen (Grünes Kleeblatt)

Begründung GR Mag. Exler: Das Grüne Kleeblatt ist immer noch skeptisch ob des Ankaufes – man hat damals gegen den Ankauf gestimmt und stimmt daher auch dem Vertrag nicht zu.

Ad b) Es soll der folgende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag beschlossen werden:

Entwurf vom 9.9.2016

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w),
Josefstraße 3, 3100 St. Pölten,
- im Folgenden kurz „Heimat Österreich“ genannt –
einerseits sowie

2. Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach,
Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen,
- Im Folgenden kurz „Marktgemeinde“ genannt –
andererseits, wie folgt:

I. Rechtliche Verhältnisse

1.1. Die Heimat Österreich ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2555 KG 15220 Ulrichskirchen, bestehend aus den Grundstücken 715/2 und 732.

1.2. Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach ist Alleineigentümerin der Liegenschaften
- EZ 1225 KG 15220 Ulrichskirchen, bestehend aus dem Grundstück 715/1, und
- EZ 797 KG 15220 Ulrichskirchen, bestehend u.a. aus dem Grundstück 725/2.

1.3. Der Lageplan vom 17.6.2016 (Beilage ./1) bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

II. Einräumung von Dienstbarkeiten

2.1. Die Marktgemeinde räumt der Heimat Österreich nunmehr unentgeltlich nachstehende Grunddienstbarkeiten ein:

a) hinsichtlich des dienenden Grundstücks 715/1 KG 15220 Ulrichskirchen
- das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art; insbesondere zum Zweck der Benützung der auf Grundstück 715/2 errichteten Abstellplätze für KFZ sowie des darauf errichteten Müllplatzes je zugunsten der herrschenden Grundstücke 715/2 sowie 732,

b) hinsichtlich des dienenden Grundstücks 725/2 KG 15220 Ulrichskirchen
- das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über die von der Heimat Österreich über dieses Grundstück errichtete Brücke, welche die herrschenden Grundstücke 715/2 und 732 verbindet, je zugunsten der herrschenden Grundstücke 715/2 sowie 732.

2.2. Die Heimat Österreich räumt der Marktgemeinde nunmehr unentgeltlich nachstehende Dienstbarkeiten ein:

a) hinsichtlich des dienenden Grundstücks 715/2 KG 15220 Ulrichskirchen die Duldung
- der bestehenden Kanalleitung,
- der bestehenden Straßenbeleuchtung,

b) hinsichtlich des dienenden Grundstücks 732 KG 15220 Ulrichskirchen die Duldung
- der bestehenden Wasserleitung.

III. Ausübung der Dienstbarkeitsrechte

3.1. Sämtliche eingeräumten Dienstbarkeitsrechte dürfen nur unter möglichster Schonung der jeweils dienenden Grundstücke ausgeübt werden.

3.2. Die eingeräumten Dienstbarkeitsrechte umfassen aber die Berechtigung, die jeweils dienenden Grundstücke insbesondere zum Zweck der Wartung, Erhaltung, Instandsetzung und allfälligen Erneuerung zu betreten und erforderlichenfalls auch zu befahren. Das bezieht sich insbesondere auf die Benützung der Revisionsöffnungen der Kanalleitung (Kanaldeckel) sowie der Wasserleitung.

3.3. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Eigentümer der jeweils dienenden Grundstücke, die oben angeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Servitutsanlagen zur Folge haben könnte.

IV. Instandhaltung / sonstige Kosten

4.1. Die Kosten des Betriebes, der Wartung, Erhaltung, Instandsetzung und allfälligen Erneuerung werden wie folgt aufgeteilt:

a) Für die zu 2.1.a) eingeräumte Dienstbarkeit: Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach.

b) Für die zu 2.1.b) eingeräumte Dienstbarkeit: jeweiliger Eigentümer des herrschenden Grundstücks.

c) Für die zu 2.2.a) und 2.2.b) eingeräumten Dienstbarkeiten: Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach.

4.2. Die Servitutsberechtigten verpflichten sich, den jeweiligen Eigentümern der dienenden Grundstücke alle Schäden an diesen Grundstücken, die durch die Ausübung der Dienstbarkeiten hervorgerufen werden, zu ersetzen.

V. Besitzübergang

Die Servitutsberechtigten treten mit Unterfertigung dieses Vertrages in den tatsächlichen Besitz und Genuss ihrer Dienstbarkeiten, soweit eine Übergabe nicht bereits vor Unterfertigung des Vertrages erfolgte. Die Tragung von Gefahr und Zufall ab diesem Zeitpunkt wird ebenso nach Maßgabe des Pkt IV. zwischen den Eigentümern der dienenden / herrschenden Grundstücke verteilt.

VI. Gegenleistung

Die Vertragsteile halten fest, dass für die Einräumung der Dienstbarkeitsrechte wechselseitig kein Entgelt bedungen wurde.

VII. Ausschluss von Anfechtungsgründen

Die Eigentümer der jeweils dienenden Grundstücke haften nicht für einen bestimmten Zustand der von den Dienstbarkeitsrechten betroffenen Grundflächen, sondern lediglich dafür, dass die betroffenen Grundflächen frei von solchen Rechten Dritter sind, die die Ausübung der Servitutsrechte unmöglich machen oder einschränken.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt
1) der Liegenschaft EZ 1225 KG 15220 Ulrichskirchen hinsichtlich des dienenden Grundstückes 715/1 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gemäß Punkt II.2.1. a) dieses Vertrages zugunsten der herrschenden Grundstücke 715/2 und 732 je KG 15220 Ulrichskirchen,
2) der Liegenschaft EZ 797 KG 15220 Ulrichskirchen hinsichtlich des dienenden Grundstückes 725/2 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gemäß Punkt II.2.1. b) dieses Vertrages zugunsten der herrschenden Grundstücke 715/2 und 732 je KG 15220 Ulrichskirchen,
3) der Liegenschaft EZ 2555 KG 15220 Ulrichskirchen

a) hinsichtlich des dienenden Grundstücks 715/2 die Dienstbarkeit der Duldung der Kanalleitung und der Straßenbeleuchtung,

b) hinsichtlich des dienenden Grundstücks 732 die Dienstbarkeit der Duldung der Wasserleitung
gemäß Punkt II.2.2. dieses Vertrages je zugunsten der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach grundbücherlich einverleibt werde.

IX. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien dem jeweils für Ulrichskirchen sachlich zuständigen Gericht.

9.2. Die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 370154 w) erklärt an Eides statt, eine als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem satzungsgemäßen Sitz im Inland, deren Gesellschaftskapital bzw. Geschäftsanteile sich überwiegend in inländischem Besitz befinden, zu sein. Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach erklärt an Eides statt, eine in Österreich gelegene Gebietskörperschaft zu sein.

9.3. Sämtliche Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

9.4. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.5. Die Kosten, Gebühren und Abgaben die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, trägt die Heimat Österreich.

X. Vollmacht

10.1. Die Vertragsteile erteilen in diesem Zusammenhang Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nusterer, geb. 14.11.1959, sowie der Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG (FN 327486 y) nach den Bestimmungen des § 1008 ABGB

SPEZIALVOLLMACHT

zur (grundbücherlichen) Durchführung des gegenständlichen Vertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte.

10.2. Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung auch der Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers und erstreckt sich auf alle in obigem Rahmen erforderlichen Schritte, insbesondere auch vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie für den Bereich der außergerichtlichen (behördlichen) Vertretung. Ebenso ist Dr. Friedrich Nusterer bzw. die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG bevollmächtigt, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligungen außerbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, in Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahren) den Insolvenzverwalter (Sanierungsverwalter) und die Gläubigerausschüsse zu bestimmen/zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen wie überhaupt alles vorzukehren, was in obigem Zusammenhang für nützlich oder notwendig erachtet wird.

10.3. Vor Ablauf der dreijährigen Frist des § 31 Abs. 5 GBG oder vor Ablauf einer für die formale Gültigkeit kürzeren gesetzlichen Frist ist die Vollmacht über Aufforderung der Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG jeweils um die weitere, vom Gesetz geforderte Frist zu verlängern. Durch diese Vollmacht entsteht jedoch keine Verpflichtung der Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG bzw. des Dr. Friedrich Nusterer für die Vollmachtgeber tätig zu werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Tariffestsetzung für Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten ab 1.1.2017

Im NÖ Kindergartengesetz wurde die Einhebung der Beiträge von den Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig wurde die Förderung durch das Land NÖ aufgehoben. Neu ist auch der Mindestbetrag von EUR 50,00 inkl. USt pro Monat, den der Kindergartenerhalter einheben muss. Die weitere Staffelung obliegt den Gemeinden, die Beiträge dürfen jedoch maximal kostendeckend festgesetzt werden. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von EUR 50,00 unterschritten werden.

Es wurde nun die folgende Tarifregelung ab 1.1.2017 ausgearbeitet:

Der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am ... folgende Tarife für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung (ab 13 Uhr) in den Kindergärten gem. § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen:

1. Es gelten ab 1.1.2017 die folgenden Tarifsätze für die Betreuungszeiten:

Betreuungszeit pro Monat	Kosten
Bis 20 Stunden	EUR 50,00
Bis 40 Stunden	EUR 70,00
Bis 60 Stunden	EUR 90,00
Ab 61 Stunden	EUR 100,00

- a) Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gem. §22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
 - b) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig.
 - c) Diese Kosten werden nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich mit der für den Monat Jänner 2017 verlautbarten Indexzahl als Basis gegen eine Währungsänderung oder eine Änderung der Kaufkraft des Euro wertgesichert. Jede Änderung der Indexzahl des VPI 2015 oder eines an seine Stelle tretenden und mit ihm verknüpften Ersatzindex hat eine entsprechende Änderung der Betreuungskosten zu Folge, wobei jedoch Schwankungen bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleiben. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.
2. Monatlicher Beitrag für Spiel- und Fördermaterial (unabhängig von der gemeldeten Betreuungszeit): EUR 13,00. Dieser Beitrag wird halbjährlich (5 Monate à EUR 13,00) mit Bankeinzug oder Dauerauftrag im Vorhinein verrechnet (bei späterem Eintritt während des Jahres wird der Betrag dann entsprechend aliquotiert verrechnet).
 3. Die Betreuungskosten werden monatlich mit Bankeinzug oder Dauerauftrag im Vorhinein (am 15. des laufenden Monats) verrechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dreimonatigem Betragsrückstand (nach vorheriger schriftlicher Mahnung de(r)s Erziehungsberechtigten) das Kind von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen wird.
 4. Der Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der MG Ulrichskirchen-Schleinbach und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7 bis 13 Uhr ist weiterhin kostenlos.
 5. Gemeldete Abholzeiten sind ausnahmslos einzuhalten. Ein zu spätes Abholen wird mit EUR 10,00 pro angefangener halben Stunde verrechnet. Diese Abrechnung erfolgt vierteljährlich.
 6. Kosten Zusatzstunden: EUR 2,50 / Std. Diese können nach Absprache mit der gruppenführenden Pädagogin bei Bedarf angemeldet werden.
 7. Die MG Ulrichskirchen-Schleinbach fördert Eltern / Erziehungsberechtigte gemäß den Richtlinien der derzeit gültigen Familienförderung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifregelung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Änderung der Familienförderung ab 1.1.2017

Im Zuge der Änderungen der Tarife für die Kindergartennachmittagsbetreuung wurde auch die Familienförderung entsprechend adaptiert.

Es wurde nun ein einkommensabhängiges Modell entwickelt und versucht, für alle Familienkonstellationen die gleichen Bedingungen zu schaffen. Auf Grund des Wegfalls der Förderung durch das Land NÖ für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wird nun die Förderung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach im Kindergartenbereich monatlich gewährt, die Modalität im Hort wurde ebenfalls entsprechend angepasst, obwohl hierfür seitens der NÖ Landesregierung noch Fördergelder ausbezahlt werden.

Es wurde nun die folgende neue Familienförderung ausgearbeitet:

Familienförderung - Nachmittagsbetreuung Kindergarten und Hort RICHTLINIEN – Familienförderung gültig ab 1.1.2017

WAS wird gefördert?

Die Kosten der Nachmittagsbetreuung in unseren Kindergärten und des Hortes in unserer Volksschule.

WIE hoch wird gefördert?

Bis zu 50 % der tatsächlich bezahlten Kosten (ohne Essens- und Bastelbeitrag).

WER wird gefördert?

Eltern / Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, deren Kind(er) die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten oder den Hort in der Volksschule besuchen und deren Familiennettoeinkommen unter der angeführten Höchstgrenze liegt.

WIE wird die Höchstgrenze berechnet?

Berechnung der Höchstgrenze:

Schwellenwert x Gewichtung = Höchstgrenze

Schwellenwert: EUR 1.350,00

Gewichtsfaktoren:

1. Erwachsener =	1
2. Erwachsener =	0,8
Alleinerzieher =	1,4
Kind bis inkl. 10 Jahre =	0,4
Kind von 11 bis inkl. 14 =	0,6
Kind über 15 =	0,8

Beispiel:

Familiennettoeinkommen: EUR 2.150,00 (Familie und 1 Kind bis inkl. 10 Jahre)

EUR 1.350,00 (= Schwellenwert) x 2,2 (= 1+0,8+0,4) = EUR 2.970,00 -> Förderung wird gewährt, da das Familiennettoeinkommen unter 2.970 liegt.

WAS ist das Familiennettoeinkommen?

Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandshilfe. Die Familienbeihilfe zählt NICHT zum Familiennettoeinkommen.

WIE kann ich um Förderung ansuchen?

A) Kindergarten:

Da das Land NÖ ab 1.1.2017 sämtliche Förderungen für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung gestrichen hat, kann für die Förderung ab sofort **MONATLICH** angesucht werden, d.h. wird im Jänner 2017 um Förderung angesucht, so wird die Förderung (so die Voraussetzungen gegeben sind) ab Jänner gewährt. Es sind die Einkommensnachweise der letzten 3 Monate vorzulegen.

Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich!

Die Förderung wird so lange gewährt, so lange keine Änderungen in den Voraussetzungen eintreten bzw. der monatliche Beitrag ohne Verzug geleistet werden.

B) Hort:

Das Land NÖ fördert weiterhin die Kosten der Hortbetreuung. Um diese ist am Anfang des Hortjahres bei der NÖ Landesregierung anzusuchen.

Mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung kann sofort um die Förderung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach angesucht werden:

1. **Negativbescheid (d.h. die NÖ Landesregierung fördert NICHT):** Bitte die Einkommensnachweisen der letzten 3 Monate dem Ansuchen beilegen.
2. **Positivbescheid (d.h. die NÖ Landesregierung fördert die Kosten):** Hier reicht der Bescheid als Beilage.
3. **Sollte das Familiennettoeinkommen deutlich über dem förderbaren Einkommen der NÖ Landesregierung liegen, so kann das Ansuchen bei der MG Ulrichskirchen-Schleinbach mit den Einkommensnachweisen der letzten 3 Monate direkt abgegeben werden. Hier beraten wir Sie gerne!**

In allen Fällen gilt: Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderbedingungen der MG Ulrichskirchen-Schleinbach werden die Kosten mit bzw. auf 50% gefördert.

Die Berücksichtigung der Förderung erfolgt ab dem Monat des

1. Eintreffens des Förderansuchens bei der NÖ Landesregierung bzw.
2. Eintreffens des Förderansuchens bei der MG Ulrichskirchen-Schleinbach.

Grundvoraussetzungen:

Sämtliche monatlichen Hortbeiträge bzw. Nachmittagsbetreuungskosten müssen vollständig ohne Verzug bezahlt worden sein.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses schriftlich beim Gemeindeamt bzw. beim Land NÖ zu melden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Beschlossen in der GR-Sitzung am

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Familienförderung beschließen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) WA3-WB4-483/035-2016, Kostenerhöhung, Interessentenverpflichtungserklärung

Für die Hochwasserschutzmaßnahme Rückhaltebecken Kronberg wurden die prognostizierten Kosten in Höhe von EUR 500.000,00 um EUR 18.845,23 überschritten. Der damals beschlossene Gemeindeanteil in Höhe von EUR 87.500,00 erhöht sich somit um EUR 3.262,92 auf EUR 90.762,92.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Nachforderung in Höhe von EUR 3.262,92 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Kostenübernahme Geh- und Radwegbrücke über Rußbach, KG Schleimbach

Für die Errichtung der Geh- und Radwegbrücke über den Rußbach hat die Gemeinde Kosten für die Errichtung der Betonbrücke durch die Firma HABAU Hoch- und Tiefbau EUR 17.532,00 inkl. USt. zu übernehmen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge dieser Kostenübernahme in Höhe von EUR 17.532,00 zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Per 1. Jänner 2017 wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können ist die bestehende Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe ebenfalls anzupassen.

Es soll nun die folgende Verordnung beschlossen werden:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der MG Ulrichskirchen-Schleimbach wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13 Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer berichtet:

Die Familie Löffler / Petermann bedankt sich für die durch die MG Ulrichskirchen-Schleinbach erwiesene große Anteilnahme.

Der Flächenwidmungsplan wird nächste Woche zur Prüfung ins Land geschickt.

Als Ersatz für Frau Wegbauer, die ab Ende Dezember in den Mutterschutz gehen wird, wurde Frau Edina Kovacs aus Riedenthal vorerst für 6 Monate befristet aufgenommen.

Der Energiebericht ist fast fertig, die MG Ulrichskirchen-Schleinbach hat eine Auszeichnung für die Energiebuchhaltung erhalten, bei der nächsten Sitzung wird ein Bericht folgen.

GR Mag. Hackl:

Im Gemeindesaal sind Höhe Küche Wölbungen im Boden – sind das überdeckte Kanaldeckel?

Vizebgm. Stöckelmayer:

Ja, wenn es notwendig wird, dann wird die Firma beauftragt, diese abzutragen.

GR Mag. Exler:

Der AK Klimabündnis hat 2 Filme gezeigt, nach dem 2. Film haben sich 12 Gemeindegewerinnen und -bürger gemeldet, die ihre Ideen gern für Zukunftsprojekte einbringen würden.

GfGR Dieter Hensel:

Der AK Gesunde Gemeinde wurde vom Land NÖ auch für die Jahre 2017 – 2019 bestätigt, d.h. für Aktivitäten werden wieder 40% Förderung gewährt.

Vizebgm. Stöckelmayer: Im Jahr 2016 wurde ein großes Arbeitsprogramm absolviert, Dank an die Bediensteten und den Gemeinderat. Dennoch teilt er mit, dass er auch eine große Enttäuschung erleben musste – das eine Mal mit dem Bruch der Resolutionsvereinbarung und das andere Mal, dass Unwahrheiten in parteipolitischen Aussendungen geschrieben wurden. Dennoch wünscht er sich und für das weitere Zusammenarbeiten mit dem neuen Jahr einen neuen Start und allen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

GfGR Wohner: Ebenfalls ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit – einige Dinge waren nicht so böse gemeint wie aufgenommen. Das ablaufende Jahr war für sie sehr arbeitsreich und spannend, die Flüchtlingssituation hat viel Einsatz gefordert. Sie teilt mit, dass die Ulrichskirchner Familie (Schleinbacher Str. 1) Ende des Jahres wegziehen wird und dass letzte Woche die restliche Familie in Schleinbach eingetroffen ist (Feldweg 7). Dank an alle Bedienstete und alles Gute für 2017!

GR Mag. Exler: Bedankt sich ebenfalls bei den Mitarbeitern des Gemeindeamtes und den Mitgliedern des Gemeinderates und wünscht sich, dass das Jahr 2017 mit frischem Einsatz und ohne Vorbelastungen begonnen werden kann und dass weiterhin am gemeinsamen Ziel, die Gemeinde zu verbessern, so gut gearbeitet wird!

Bgm. Bauer bedankt sich für die Mitarbeit des Gemeinderats, für das disziplinierte Sitzungsverhalten, bei allen Gemeindebediensteten und wünscht allen ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2016.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen oder Mitteilungen gibt, um 19.50 Uhr die Sitzung.



Handwritten signatures in blue and green ink, including names like 'Susanne Wolner' and 'Wolfer'.